

Kleiner Beitrag = Mélange

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **39 (1945)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kleiner Beitrag — Mélange

Das Ordensverbot der schweizerischen Bundes- Verfassung (Art. 12) und der Heilige Stuhl

Gemäß Art. 12 der Bundesverfassung dürfen «die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Zivil- und Militärbeamten, die eidgenössischen Repräsentanten und Kommissarien, sowie die Mitglieder kantonaler Regierungen und gesetzgebender Behörden . . . von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen . . . Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen, noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden. Das Annehmen solcher Auszeichnungen ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt . . . ».

Entgegen einer ziemlich weit verbreiteten Ansicht bezweckt dieser Artikel nicht etwa, wie Art. 4, eine äußere Gleichstellung der Bürger¹, sondern er soll ein wirksames Mittel zur Bekämpfung ausländischer Einflüsse darstellen. Da nämlich die erwähnten Verbote sich auf bestimmte Kategorien von Beamten und die allerdings einen sehr weiten Personenkreis umfassende Armee beschränken, sind alle andern Personen davon ausgenommen; das Verbot richtet sich also nicht an alle Bürger. Wieweit die erwähnte Absicht praktisch trotzdem erreicht wird, ist schon eine recht diskutabile Frage. Ganz abgesehen davon, daß ein solches Verbot als Ausdruck eines bemerkenswerten Mißtrauens in die moralische Integrität der höchsten Magistrate des Landes betrachtet werden könnte, entspricht es den tatsächlichen Verhältnissen unserer Tage in keiner Weise.

Nun ist in verschiedenen Fällen der Praxis der Text des Art. 12 durchaus widersprechend ausgelegt worden, und es mag vielleicht nicht überflüssig sein, verschiedene Aspekte des Problems zu beleuchten.

Da der Art. 12 bereits in der Verfassung von 1848 stand, 1874 erweitert und 1931 revidiert wurde, darf man wohl annehmen, daß er nunmehr mit aller erforderlichen Klarheit ausdrückt, was er tatsächlich sagen will. Das wesentliche Kriterium ist demnach, daß die unter das Verbot fallende

¹ Es dürfte keine gesetzliche Handhabe bestehen, diese Bestimmungen auch auf Ausländer anzuwenden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimatlandes zur Führung z. B. von Adels-Titeln berechtigt sind oder bei denen der frühere Adels-Titel nunmehr einen wesentlichen Namensbestandteil bildet wie dieses in Art. 109 der deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919 ausgesprochen wurde. Die schweizerische Praxis ist hier durchaus willkürlich.

Pension etc. von einer « auswärtigen Regierung » herrühren muß. Wenn dieser Begriff im Jahre 1848, zu einer Zeit also, wo zahlreiche Staaten noch absolutistisch regiert wurden, einigermaßen eindeutig gewesen sein mag, so ist dies heute in keiner Weise mehr der Fall. Schon die ältere Maxime sagte: « le Roi règne mais ne gouverne pas »; heute, im Zeichen überall bestehender Verfassungen, sind Staatsoberhaupt und Regierung in der Mehrzahl der Fälle nicht mehr identisch. Wenn also 1931 die Bezeichnung « auswärtige Regierung » im Art. 12 beibehalten wurde, so ist dieser Begriff staatsrechtlich zweifelsohne wesentlich enger geworden als er es 83 Jahre vorher gewesen war.

Nun boten Geschichte und Bedeutung des Art. 12 der Bundesverfassung das Thema einer Dissertation¹, in welcher zwar nicht die Wandlung des Begriffes einer « auswärtigen Regierung » erwähnt wurde, dagegen eine Reihe von Interpretierungen suggeriert worden sind, die in dem eindeutigen Ausdrucke des Verfassungstextes keine Stütze finden. Wenn in jener Publikation z. B. gesagt wird², das Kriterium müsse darin gesehen werden, daß der Staat eine Verleihung beeinflussen *konnte*, so ist damit der Willkür Tür und Tor geöffnet. Dann müßte man das Verbot sicher auch auf sog. akademische Ehrungen ausdehnen³, die man aber davon ausnehmen möchte⁴, obwohl die Verleihung des Ehren-Doktors selbst in der Schweiz nicht immer von politischen Einflüssen frei sein soll, wie es auch allgemein bekannt ist, daß ein vor Kurzem verschwundenes Staatsoberhaupt, das zugleich die einzige tatsächliche Regierungsgewalt in jenem Lande verkörperte, seinen bevorzugten Photographen zum Ehren-Professor machen ließ. Die Anstaltsgewalt einer Hochschule ist, historisch wie juristisch betrachtet, ohne Zweifel eine Delegation seitens des Papstes⁵, des Kaisers⁶, oder der errichtenden Autorität⁷.

So sehr es sich also bei einer sog. akademischen Ehrung um eine staatliche Auszeichnung durch Delegation oder irgendwelche Beeinflussung seitens der errichtenden Autorität handeln kann, was Piaget sichtlich ent-

¹ *Etienne Piaget*, « Das Pensionen-, Titel- und Ordensverbot des Art. 12 der schweizerischen Bundesverfassung » (Diss. jur. Zürich, genehmigt auf Antrag von Prof. Dr. Z. Giacometti), Turbenthal 1936.

² S. 89.

³ Die Schweizerische Depeschenagentur (s. *Gazette de Lausanne*, 7. Juli 1945) spricht ohne Bedenken von einem vom Kanton Waadt verliehenen Ehren-Doktor-Diplom. — In konsequenter Durchführung dieser Erkenntnis hat z. B. der sowjetrussische Volkskommissar für Auswärtiges, V. M. Molotov, den Titel eines Ehren-Doktors der Universität von Californien abgelehnt (*Journal de Montreux*, 5. Mai 1945).

⁴ *Piaget*, S. 86.

⁵ *Gustav A. Seyler*, « Geschichte der Heraldik », Nürnberg 1885-89, S. 362. — Zumindest can. 1377 C. J. C. hätte in Zürich bekannt sein müssen.

⁶ *A. v. Wretschko*, « Die Verleihung akademischer Grade durch den Kaiser seit Karl IV. », Weimar 1910.

⁷ *Antonio Brillo*, « Brevi memorie sulla università di Padova », im *Bollettino Ufficiale della Consulta Araldica*, Rom 1898, S. 261 sq. (besonders S. 271).

gangen ist¹, so möchte er aus einer Einstellung heraus, auf die man noch zurückkommen muß, z. B. in dem Titel eines päpstlichen Ehrenkämmerers eine den Bestimmungen des Art. 12 unterliegende Bezeichnung sehen². Hierbei hat er nun wieder völlig übersehen, daß der päpstliche Ehrenkämmerer *di spada e cappa* seine Bezeichnung im Gegensatz zu dem höher rangierenden Geheimkämmerer führt, aber ebenso wie dieser zu gelegentlicher Dienstleistung in der päpstlichen Anticamera herbeigezogen wird, so daß es sich also sehr wohl um einen Amtstitel handelt. Oder meint er etwa die Würde eines Ehrenkämmerers in *abito paonazzo*? Dann kann er auch gleich die Verleihung der Bischofswürde ohne effektive Diözese beanstanden! Praktisch kommen solche Verleihungen an Personen, die dem Art. 12 unterliegen, freilich nicht vor.

Ganz besonders vage sind aber die Vorstellungen, die nicht nur bei Piaget, sondern scheinbar auch bei verschiedenen Amtsstellen darüber herrschen, was ein Orden ist. Das ist um so bedauerlicher, weil die Orden, viel eher als die längst keine Rolle mehr spielenden staatlichen Pensionen oder die sporadisch vorkommenden Fälle von Titel-Verleihungen, für die mit dem Auslande in Berührung stehenden Schweizer in Frage kommen könnten. Hält man sich an den Wortlaut des Art. 12, so spricht dieser lediglich von verliehenen Orden. Wenn Verdienst-Orden im Allgemeinen wohl als Ehrenzeichen höherer Kategorie anzusprechen sind, so sind sicher Ehrenzeichen und Verdienst-Medaillen, juristisch betrachtet, keine Orden; sie werden ja gerade bei den Gelegenheiten verliehen, bei denen ein Orden aus diesem oder jenem Grunde nicht in Frage kommt. Wenn schon dieser Unterschied häufig nicht gemacht wird, so müßte man doch annehmen können, daß zumindest der Gesetzgeber über die nötigen juristischen Kenntnisse verfügte, um sich unzweideutig ausdrücken zu können. Wenn er also nur von « Orden » spricht, so sollte man vermuten, daß er reine Ehrenzeichen und vor allem Medaillen für zulässig hielt. Dem widerspricht nun aber die Praxis des Bundesrates³, der es vielmehr darauf abzustellen scheint, von welcher Stelle die Auszeichnung nicht nur verliehen, sondern gar gestiftet sei⁴. Eine solche Auslegung erscheint abwegig, da sie im Wortlaut des Art. 12 keine Handhabe findet. Selbst wenn man das Verbot, entgegen

¹ Die Mitglieder der päpstlichen Akademie der Wissenschaften, also zweifelsohne einer akademischen Körperschaft, werden direkt vom Papste ernannt und führen den Titel « Excellenz » (*Annuario Pontificio*, 1941, S. 885). Hätte also ein Professor der E. T. H. diese ihm am 5. Dezember 1942 zuteil gewordene Ehrung (siehe *Neue Zürcher Zeitung*, 12. Dezember 1942, und *Annuario Pontificio*, 1943 sq.) annehmen dürfen? (siehe *Piaget*, S. 66 für nein! S. 86 für ja!).

² S. 86.

³ Siehe Beispiele bei *Piaget*, S. 87 sq.

⁴ Das durch kgl. ital. Dekret vom 24. Oktober 1941, Nr. 1458, gestiftete Anciennitäts-Kreuz für das Personal der Association der italienischen Ritter des *souv. Johanniter-Ordens* wird vom Präsidenten dieser Association ohne jede Regierungseinwirkung verliehen. Das vom Bundesrat angenommene Kriterium ist also irreführend.

dem klaren Wortlaut des Verfassungsartikels, nicht auf (Verdienst-)Orden beschränken, sondern auch auf die dort nicht erwähnten Ehrenzeichen ausdehnen wollte, so fallen unter diesen letzteren Begriff in keinem Falle (und schon gar nicht unter den ersteren) reine Erinnerungs-Medaillen, die aber Piaget in seinem ikonoklastischen Übereifer ebenfalls einbegriffen wissen möchte¹. In jedem Falle kann man an der Feststellung nicht vorbeigehen, daß das Ordens-Verbot dem Zweck des Art. 12, d. h. der Verhinderung der Beeinflussung schweizerischer Magistrate und Militärs seitens des Auslandes, heutzutage in keiner Weise mehr dient. Wenn der Abgeordnete von 1846, den Piaget beifällig zitiert², behauptete, daß Auszeichnungen gefährliche Abhängigkeit vom Auslande bewirken und daß « Dienst Gegen dienst, Gefälligkeit Gegengefälligkeit » hervorrufe, so heißt das doch wohl schon damals, ganz bestimmt aber heute, den Sinn der Auszeichnung geradezu umkehren: nicht um eine Gefälligkeit zu erhalten, wird ein Verdienst-Orden verliehen, sondern weil der nunmehr ausgezeichnete Dienst bereits geleistet wurde, nicht also ad hoc, sondern propter hoc! Wie sehr es sich schon früher nicht um die Verhinderung von fremden Einflüssen, sondern um die in diesem Zusammenhang aber geleugnete Gleichmacherei seitens jener Leute handelte, die weder hier noch dort Verdienste aufzuweisen hatten, dies zeigt das auch von Piaget³ als abschreckend zitierte Beispiel des Berner Schultheißen Friedrich v. Mülinen: diesem wurde unter der Restauration vom Kaiser von Österreich der Grafen-Titel verliehen; der König von Frankreich schenkte ihm sein Bild, und vom König von Preußen erhielt er den Roten-Adler-Orden 1. Klasse. Da diese drei Fürsten in der Schweiz notorisch eine einigermaßen entgegengesetzte Politik betrieben, müßte man also abwägen, welche der drei Auszeichnungen am ehesten geeignet war, den Berner Staatsmann zu beeinflussen! Hiedurch wird bereits die ganze Argumentation Piagets ad absurdum geführt: bei *einem* Orden mag sich der Beliehene noch in eine Richtung gezogen fühlen, obwohl es sich um nichts anderes als die sichtbare Anerkennung bereits geleisteter Dienste handelt; bei zwei und mehr Dekorationen verschiedener ausländischer Mächte würde aber bereits eine heilsame Neutralisierung eintreten! Wie wenig das Ordens-Verbot praktisch, selbst bei der Armee, eine Wirkung hat, das zeigt der Fall eines höheren Offiziers, von dem man kürzlich in der Zeitung lesen konnte⁴, daß er mit der Genehmigung des Bundesrates in einer fremden Armee Dienst geleistet, dort das Komtur-Kreuz eines Verdienst-Ordens und zahlreiche andere Auszeichnungen erhalten habe, und sogar noch vor ein paar Monaten, sechs Jahre nach seiner Rückberufung in den eidgenössischen Militärdienst, mit einem ausländischen militärischen Ehren-Titel ausgezeichnet wurde.

Der Gesetzgeber wie sein Interpret haben gar nicht in Erwägung gezogen, daß es Ordens-Verleihungen von Souveränen gibt, auf die ihre eigene Staatsregierung nicht den geringsten Einfluß besitzt: und gerade

¹ S. 90.

² S. 37.

³ S. 27.

⁴ Gazette de Lausanne, 12. Mai 1945.

das sind jene Orden, welche, wenn sie je einem Schweizer zukämen, am meisten Aufsehen erregen würden! Die großen englischen Hof-Orden z. B., wie der Hosenband-Orden, werden ohne jede Einwirkung der Regierung verliehen¹, und ein so ausgesprochen zum Verdienst-Orden gewordener wie der vom Bade wird nach dem Gutdünken des Königs verliehen, ohne daß die Regierung immer von ihr etwa gewünschte Ernennungen erreichen könnte².

Der Gesetzgeber wie sein Interpret haben ebenfalls nicht berücksichtigt, daß es Verleihungen von ausgesprochenen Verdienst-Orden geben kann, die in keiner Weise von einer Staatsregierung her rühren, bei denen eine Staatsregierung überhaupt nicht besteht, die aber in ungleich erheblicherem Maße als dies bei einer chilenischen oder liechtensteinischen Auszeichnung je der Fall sein könnte, ihren Träger in seiner politischen Haltung abzustempeln geeignet sind: es handelt sich um Verdienst-Orden, die von deposedierten Fürsten verliehen werden, die also in offenem Gegensatz zu den von der Eidgenossenschaft anerkannten Regierungen stehen können. Solche Fälle sind wiederholt eingetreten, ohne von Art. 12 erfaßt zu werden³, und können theoretisch auch heute noch vorkommen⁴.

Hier erhebt sich nun auch die Frage, ob von dem Heiligen Stuhl ausgehende Verleihungen unter den Art. 12 fallen⁵. Piaget⁶, obwohl er, Giacometti⁷ folgend, die Staatlichkeit der Vatikan-Stadt verneint, ist der Ansicht, die vom Heiligen Stuhle verliehenen Auszeichnungen unterlägen

¹ Unter den gegenwärtig lebenden 29 Rittern (Whitaker's Almanack, 1944, S. 259; abzüglich fünf inzwischen Verstorbener) befindet sich außer vielleicht dem Grafen Baldwin kein einziger, dessen Berufung wegen seiner politischen oder anderer Verdienste erfolgt wäre. Das will natürlich nicht sagen, daß die Markgrafen von Londonderry und Zetland oder der Graf von Halifax solche Verdienste nicht hätten; aber sie gaben für diesen Orden nicht den Ausschlag.

² « The letters of Queen Victoria », herausgegeben von A. C. Benson und dem Burggrafen von Esher, 3. Serie, 2. Band, S. 357.

³ Siehe z. B. die vom König beider Sizilien nach 1861 an Schweizer verliehenen Orden, bei Albert Maag, « Geschichte der Schweizertruppen in neapolitanischen Diensten (1825-1861) », Zürich 1909, S. 711 (für einen eidg. Obersten!).

⁴ Die Verleihung ihrer Haus-Orden, die in vielen Fällen (wie z. B. bei den kgl. und fürstl. Haus-Orden von Hohenzollern) auch Verdienst-Orden sind, durch vormals regierende deutsche Fürsten wurde noch von einem späteren Reichsminister und Vorsteher der Reichskanzlei wie SS-Obergruppenführer nicht als im Gegensatz mit Art. 109 der deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919 stehend angesehen (H. H. Lammers, « Dürfen die ehemals regierenden deutschen Fürsten auch heute noch ihre Hausorden verleihen? » Der deutsche Herold, Berlin 1928, S. 76 sq.).

⁵ Die Nazis haben sich vorsichtigerweise aus der Affäre gezogen, indem sie in ihrer einschlägigen, Piaget übrigens unbekanntenen Gesetzgebung, immer von auswärtigen Regierungen « oder dem Papste » sprechen (Verordnung vom 14. Nov. 1935, im Reichs-Gesetz-Blatt, I, S. 1341).

⁶ S. 77 sq.

⁷ Zaccaria Giacometti, « Zur Lösung der römischen Frage », in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1931, S. 36 sq.

dem Art. 12, da jener « Völkerrechtssubjekt » sei. Wenn man, wie Piaget, annimmt, der Heilige Stuhl habe nach 1870¹ aufgehört, eine Staatsregierung zu sein, so genügt doch nun wirklich nicht der einseitige Willensakt einer anderen Regierung², um ein « Völkerrechtssubjekt », sei es auch *sui generis*, hervorzubringen !

Zur Souveränität ist freilich der effektive Besitz eines völlig unabhängigen Territoriums nicht notwendig. Man denke nur z. B. an den Souveränen Orden des Heiligen Johannes von Jerusalem³, der bereits seit 1522 nicht mehr im Besitze eines souveränen Territoriums ist⁴. Trotzdem wird er auch heute noch von einer ganzen Reihe von Staaten als souverän anerkannt, sei es, daß der Orden bei ihren Regierungen Gesandte unterhält⁵, sei es, daß diese bei dem Großmeistertum des Ordens einen Gesandten akkreditiert haben⁶. — Dieser Orden nimmt nicht nur Mitglieder verschiedener Kategorien auf, sondern verleiht auch reine Dekorationen⁷, die also

¹ Man wird an die « Organisierung » moderner Volksbefragungen in benachbarten Ländern erinnert, wenn man sich vergegenwärtigt, daß von den 723 121 Einwohnern des Patrimonium Petri (Almanach de Gotha, 1870, S. 868) 133 681 für und 1507 gegen die Annexion stimmten. Aber die restlichen 587 933 ?

² Das italienische Garantiesgesetz vom 13. Mai 1871 (siehe seinen Text z. B. im *Annuaire Pontifical Catholique*, Paris 1900, S. 108 sq.) wurde vom Heiligen Stuhle nie anerkannt.

³ Die vom Ordens-Stamme unabhängigen Organisationen des Groß-Priorates im Britischen Reiche und der preußischen Ballei Brandenburg gehen in rechtlicher Hinsicht auf Anerkennungs- bzw. Stiftungsurkunden der betreffenden Landesfürsten zurück.

⁴ Malta war Lehen des Königs von Sizilien mit *merum et mixtum imperium*, (*Luigi Rangoni Machiavelli*, « Cessione delle isole Maltesi all'Ordine Gerosolimitano », Zeitschrift des Ordens, Rom 1937, Nr. 3, S. 8 sq.), und Münzrecht durch kaiserl. Verleihung (*Edouard-Henri Furse*, « Mémoires numismatiques de l'Ordre souv. de Saint-Jean de Jérusalem », Rom 1885, S. 133 und 404).

⁵ Siehe Almanach de Gotha, 1944, S. 1016.

⁶ Für dieses letztere, weniger bekannte Detail, siehe die Zeitschrift des Ordens, 1938, Nr. 8, S. 3. — Über die souveräne Stellung des Ordens im allgemeinen: *Vincenzo Castello*, « L'Ordine di S. Giov. Batt. di Gerusalemme è stato fin dalla sua origine Sovrano », Catania 1790; *U. Lampert*, « Die souveräne Stellung des Malteser-Ordens », Bern 1926; *Alberto Serino*, « Stato dell'Ordine di Malta nella comunità giuridica internazionale », Zeitschrift des Ordens, 1940, Nr. 2, S. 6 sq.; *Giorgio Cansacchi*, « La personalità di diritto internazionale del S. M. Ordine Gerosolimitano », *Diritto ecclesiastico*, 1936, Nr. 3 und 4; *Alessandro Visconti*, « La sovranità dell'Ordine di Malta nel diritto italiano », *Rivista di diritto privato*, 1936, Nr. 4; *G. Biscottini*, « Sulla condizione giuridica dell'Ordine di Malta », *Archivio storico di Malta*, 1939, Nr. 1.

⁷ Nach *Mario Gorino Causa*, « Titoli nobiliari e ordini equestri pontifici », Turin 1933 (Sonderdruck aus den *Atti della Reale Accademia delle Scienze di Torino*, Bd. 68, 1932-33), S. 53, wäre bereits das Magistral-Kreuz des Ordens eine reine Verdienst-Auszeichnung. Als Auszeichnung ist dieses jedoch nur zu betrachten, wenn es *motu proprio* des Großmeisters (und dann meistens ohne das Recht zum Tragen der Uniform) verliehen wird. Es ist dagegen auch, ganz wie in den allermeisten Fällen (denn auch hier gibt es Ausnahmen, wie für das

wohl von einem Völkerrechtssubjekt ausgehen, ohne daß von einer Staatsregierung die Rede sein könnte. Sie fallen also in keinem Fall unter Art. 12 der schweizerischen Bundesverfassung.

Wie liegt nun aber der Fall bei dem Heiligen Stuhl? Seine Stellung vor 1870, zumindest im Besitze des Patrimonium Petri, ist in dieser Beziehung nie diskutiert worden. Nach der italienischen Annexion und dem Erlaß des Garantie-Gesetzes glaubte man jedoch in ihm ein besonderes Phänomenon des Völkerrechts erblicken zu sollen: seine Existenz als Staat habe aufgehört, dagegen genüge der ihm durch das italienische Garantie-Gesetz zuerkannte Charakter, um ihn zum Völkerrechtssubjekt zu machen¹. Besonders auf das Verschwinden der Staatlichkeit wurde begreiflicherweise der größte Wert gelegt, zunächst einmal, um die völlige politische Einigung Italiens zu demonstrieren, aber auch in erheblichem Maße, um dem Heiligen Stuhl mit aller Deutlichkeit zu verstehen zu geben, daß er in Rom eben nur geduldet sei und ohne die « Toleranz » der italienischen Regierung weder Gesandte aussenden noch empfangen könne. In der Praxis hat man allerdings nur zu oft konstatieren müssen, wie prekär die Lage des Heiligen Stuhles und wie wenig er gegen den Willen der italienischen Regierung in der Lage war, seine Funktionen unbehindert auszuüben². Daß sich kein Staatsrechts-Lehrer an einer italienischen Universität gefunden hat, um etwas anderes zu behaupten, als daß die weltliche Souveränität des Heiligen Stuhles mit dem Jahre 1870 aufgehört habe, das mag sich dadurch erklären lassen, daß ihn die Vertretung einer entgegengesetzten Ansicht seine Stellung gekostet haben würde. Daß infolge des Kulturkampfes weder in der Schweiz noch in Deutschland man es der Mühe wert gefunden hätte, eine andere Ansicht zu äußern, mag bedauerlich erscheinen, wird aber kaum überraschen, wenn noch heute in einer rechtsgeschichtlichen Untersuchung konfessionelle Ressentiments mitsprechen können³. Ohne daß eine große geistige Anstrengung nötig gewesen wäre, hätte aber außer den

Großkreuz) das Ehren- und Devotionskreuz, ein Zeichen des Adels seines Besitzers, wenn dieser die hiefür vorgeschriebenen Proben (in der Regel zumindest 200jähriger Adel in direkter männlicher Aszendenz) abgelegt hat (Zeitschrift des Ordens, 1938, Nr. 5-6, S. 14). — Die zwei unteren Klassen des Donat-Kreuzes, die Verdienst-Medaillen wie die, nur im Groß-Priorat von Böhmen und Österreich verliehenen, Verdienst-Kreuze sind stets reine Dekorationen.

¹ *Anzilotti*, « Corso di diritto internazionale », Rom 1923, S. 79.

² Man denke nur an die Notwendigkeit für die Repräsentanten der Zentralmächte beim Heiligen Stuhl, während des ersten Weltkrieges Rom zu verlassen.

³ *Piaget*, S. 79 (auch Anm. 13). — Der immer sehr pro-preußische Almanach de Gotha beeilte sich bereits 1872, die Kardinäle zu bloßen « Kirchen-Beamten » zu stempeln, wobei er sich auf « competente » Autoritäten des Zivil- und kanonischen Rechtes zu stützen vorgab (1873, S. III), ohne daß ihm der Gedanke gekommen wäre, daß selbst ein souveräner Fürst sehr wohl in mancher Beziehung Untertan eines anderen sein kann (die souv. Fürsten von Liechtenstein und Monaco waren z. B. erbliche Mitglieder des österreichischen Herrenhauses, bzw. der französischen Pairskammer). Bei dieser anfechtbaren Ansicht beharrte die Redaktion bis zu dem im Jahre 1944 durch die Nazis erzwungenen Ende des Almanachs.

weiter zurückliegenden Fällen der Stuart-Könige nach der Revolution von 1688 oder Ludwigs XVIII. während seines Exiles die folgende Parallele in Erinnerung kommen müssen.

Nach den revolutionären Umwälzungen von 1859-61 waren eine Reihe italienischer Fürsten ihrer Länder verlustig gegangen. Wir wollen uns hier darauf beschränken, den markantesten Fall etwas näher zu untersuchen, jenen des Königs beider Sizilien. Nach dem Verluste seiner letzten Festung im Jahre 1861¹ besaß er keinerlei Territorium, unterhielt jedoch weiter eine Regierung wie diplomatische Vertreter an anderen Höfen, und auswärtige Minister waren bei ihm akkreditiert². König Franz II. fuhr bis zu seinem 1894 erfolgten Ableben fort, sämtliche Orden seiner Krone und sogar Adels-Titel³ zu verleihen, worin ihm sein Halb-Bruder und Erbe, der Graf von Caserta, folgte⁴; diese Ordens-Verleihungen wurden auch in Ländern, mit denen das Königreich Italien reguläre diplomatische Beziehungen unterhielt, ohne weiteres anerkannt⁵.

Es unterliegt also keinem Zweifel, daß die Souveränität des Heiligen Stuhles durchaus keiner übernatürlichen Erklärung nach 1870 bedurfte, sondern einfach nach Analogie der andern italienischen Fürsten zu betrachten gewesen wäre. Die Ereignisse der letzten Jahre haben weitere Beispiele für diese Ansicht geliefert⁶. Tatsächlich ist aber der Heilige Stuhl niemals der Totalität seines weltlichen Besitzes verlustig gegangen. Selbst die über-eifrigen Radikalen von 1870 hatten die Absicht gehabt, den Heiligen Vater im Besitze der Leo-Stadt⁷ zu belassen; erst zwei Tage nach der Eroberung von Rom betraten die italienischen Truppen auch dieses Gebiet⁸, und zwar über formelles Ansuchen des Kardinal-Staats-Sekretärs Antonelli⁹. Der Palast des Vatikans und das nördlich der leoninischen Mauer bis zu der

¹ Civitella del Tronto, das sich noch mehrere Monate nach dem Falle von Gaeta hielt.

² Siehe z. B. Almanach de Gotha, 1866, S. 937.

³ Siehe z. B. Libro della nobiltà italiana, Rom 1939, 9. Bd., S. 53 (d'Andria).

⁴ Der jetzige Chef des Hauses, der Herzog von Calabrien, verleiht lediglich den Konstantinischen St. Georgs-Orden und dieses auf Grund päpstlicher Autorisation (siehe meine Ausführungen in *Le Parchemin*, Gendbrugge 1939, S. 392).

⁵ Siehe z. B. den Kgl. Bayerischen Damen-Kalender auf das Jahr 1914, München, in welchem bei zahlreichen Personen neapolitanische, toskanische und parmesanische Orden angeführt werden, die nach dem Alter der Ausgezeichneten erst im 20. Jahrhundert haben verliehen werden können.

⁶ Es wird wohl niemand in den Sinn gekommen sein, die Königin der Niederlande und ihre Regierung von 1941-44 als souverän nur deswegen betrachtet zu haben, weil sie noch im Besitze von Curaçao war, von dem Falle der tschechoslowakischen Regierung ganz zu schweigen, die nicht einmal eine ununterbrochene legale Existenz hatte.

⁷ In den « *Revelationes Stae Brigittae* », Rom 1606, lib. VI, cap. 74, wird tatsächlich dieser Stadtbezirk als der eigentliche Kirchenstaat angesehen.

⁸ Bei dieser Gelegenheit fielen ihnen in Folge der Kopflosigkeit der päpstlichen Bureaucratie nicht weniger als 3 Millionen in Gold und Silber in der hinter St. Peter gelegenen Münze in die Hände!

⁹ *Annuaire Pontifical Catholique*, Paris 1904, S. 97.

Urbans VIII. gelegene Gebiet ist hingegen nie von italienischen Soldaten oder Polizisten betreten worden¹. Der Heilige Stuhl hat also tatsächlich nie aufgehört, ein wenn auch minimales, so doch in jeder Hinsicht souveränes Territorium zu besitzen, wenn es auch in praxi völlig ungenügend zur Ausübung seiner Funktionen war. Jedenfalls brauchte für eine unvoreingenommene Beurteilung seines völkerrechtlichen Status' die ad hoc entdeckte Theorie seiner nur spirituellen Souveränität nicht erfunden zu werden, so sehr dies auch der italienischen Regierung gelegen kommen mochte. So hat auch in der Tat die päpstliche Bürokratie in denselben Formen weiter bestanden wie vor 1870², und das Sprachrohr des Heiligen Vaters im Verkehr mit den Mächten blieb nach wie vor der Kardinal-Staats-Sekretär, was niemand je zu beanstanden gefunden hat, obwohl doch eigentlich ein Staat nach der erwähnten Theorie überhaupt nicht mehr bestand!

Es gehört nicht in den Rahmen der vorliegenden Untersuchung, sich darüber zu verbreiten, wieso trotz der z. B. von Pius VII. unter ähnlichen Umständen stets aufrecht erhaltenen Weigerung und ihrer Begründung³ es schließlich zu den Lateran-Verträgen vom 11. Februar 1929 kam, die nach Restituierung eines, wie die Erfahrungen des zweiten Weltkrieges gezeigt haben, viel zu kleinen Territoriums⁴ seitens des Königreiches Italien, die Organisation eines Staates der Vatikan-Stadt als Restes des Kirchenstaates zur Folge hatte⁵.

Da also der Heilige Stuhl nie aufgehört hat, de jure wie de facto auch eine Staatsregierung zu sein⁶, könnte es scheinen, als ob Art. 12 der Schweize-

¹ Dieser Umstand hätte dem Verfasser der Zürcher Dissertation als zukünftigem Doktor auch des kanonischen Rechtes wohl nach dem Studium der Gründe für die Konstitution « Praedecessores Nostri », vom 24. Mai 1882, und der dieser beiliegenden Instruktion Leos XIII. bekannt sein sollen, die in jeder Ausgabe des C. J. C. (z. B. 1931, S. 701-721) figurieren!

² Die Maßnahmen Pius' X. (Annuaire Pontifical Catholique, Paris 1909, S. 666; *Nik. Hilling*, « Die Reformen des Papstes Pius X. auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung », Bonn 1909-12) haben im hier interessierenden Zusammenhang nichts wesentliches geändert.

³ *Louis Madelin*, « La Rome de Napoléon », Paris 1906, S. 668.

⁴ Schon durch die Tatsache, daß ein großer Teil dieses Gebietes nie von Italien besetzt war, fällt Giacomettis Behauptung, die Vatikan-Stadt sei « nach wie vor » italienisches Staatsgebiet und lediglich exterritorial (der Vertrag von 1929 macht einen sehr deutlichen Unterschied zwischen den souveränen und exterritorialen Besitzungen des Heiligen Stuhles, was Giacometti entgangen zu sein scheint). Entgegen der von *Giacometti*, S. 36 sq. und nach ihm natürlich von *Piaget* (S. 78, Anm. 5) vorgebrachten Behauptung, übt Italien weder in der Vatikan-Stadt (nur auf dem Petersplatz) die Polizeigewalt aus noch kontrolliert es die auswärtigen Beziehungen des Heiligen Stuhles!

⁵ Grundgesetz des Staates der Vatikan-Stadt, in Acta Apostolicae Sedis, 1929, Gesetzesbeilage, Nr. 1, S. 1 sq.

⁶ Selbst der Almanach de Gotha führte noch 1873 (z. B. S. 443: Ver. Staaten, 465: Argentinien, 481: Österreich, 512: Brasilien, 549: Spanien, 572: Frankreich) Konsuln des Heiligen Stuhles an, also Funktionäre ohne die geringsten kirchlichen Aufgaben.

rischen Bundesverfassung, wenn auch aus anderen als den von Piaget¹ angenommenen Gründen, ebenfalls auf die vom Heiligen Stuhle verliehenen Auszeichnungen anzuwenden sei². Tatsächlich liegen aber die Dinge nicht so einfach. Der Kirchenstaat sollte niemals ein Staatswesen um seiner selbst willen sein, sondern immer nur dazu dienen, dem Heiligen Vater die Erfüllung seiner überstaatlichen Aufgaben zu erleichtern. Dieser ausschließliche Sinn des Kirchenstaates bestand vor 1870 wie heute, und es ist daher abwegig, wenn Giacometti³ aus diesem Grunde dem Staate der Vatikanstadt den Charakter eines Staates absprechen will, denn in verändertem und zu eng bemessenem Rahmen ist dieser Staat nichts anderes als der Rest des Kirchenstaates, der, wie schon nachgewiesen, auch nach 1870 nicht aufgehört hat, zumindest in einem winzigen Raume, aber noch immer territorial souverän, weiter zu bestehen. Es ist daher auch abwegig, wie dies Gorino annimmt⁴, von den Verträgen des Jahres 1929 die Notwendigkeit eines neuen Zweiges des Kirchenrechtes herleiten zu wollen. Die erwähnten Verträge haben an der Position des Heiligen Stuhles nur so viel geändert, daß die italienische Regierung, im Austausch gegen erhebliche Konzessionen seitens des Heiligen Stuhles, ihre einseitige Gesetzgebung von 1871 aufgab und den einzig richtigen Weg einschlug, den von Verträgen zwischen zwei auf staatlichem Gebiete und so weit es rein staatliche Belange angeht gleichberechtigten Partnern. Nun ist aber der Heilige Stuhl zwar eine Staatsregierung⁵, aber er ist auch viel mehr: er steht über dem Staat als sichtbarer Repräsentant der Kirche⁶. So wenig es auch den modernen Staatsrechts-Lehrern zusagen mag, etwas höheres als den Staat anzuerkennen, so braucht man nur die historische Entwicklung anzusehen, nur, um im Zusammenhang mit dem Art. 12 zu bleiben, auf den Ursprung z. B. der heutigen Verdienst-Orden zurückzugehen, um zu erkennen, daß sie, wenn

¹ S. 77 sq.

² Ein besonderer und in diesem allgemeinen Rahmen nicht zu erörternder Fall ist der einer vor Jahrhunderten erfolgten erblichen Verleihung seitens des Heiligen Stuhles an einen Schweizer: siehe « L'Ordre de l'Eperon d'or » im Schweizer Archiv für Heraldik, 1939, S. 91 sq.

³ l. c.

⁴ Op. cit., S. 3.

⁵ Gorino, op. cit., S. 28, Anm. 67, enthält eine irreführende Zitierung. Der dort angeführte Text ist nicht Nr. 1, sondern Nr. 2 des can. 267, § 1. Nr. 1, und noch mehr Nr. 3, spricht geradezu gegen die These, die Gorino vertreten zu wollen scheint. — Und was soll man von Piaget (S. 79) sagen, wenn er behauptet, die Errichtung einer Nuntiatur in einem Lande, dessen Bevölkerung zu 40 % katholisch ist, sei « durch die Lage nicht gerechtfertigt » gewesen!

⁶ Dieses erkennt sehr richtig an letzter Stelle Giacomo C. Bascapè, « L'Ordine sovrano di Malta e gli ordini equestri della Chiesa nella storia e nel diritto », Mailand, s. d. (1940), S. 8, wenn er auch als italienischer Professor sich natürlich nicht von der fixen Idee frei machen kann, der Heilige Stuhl habe von 1870 bis 1929 keinerlei Territorium mehr besessen. Überhaupt sind die Schlußfolgerungen dieses Autors auch in anderer Beziehung oft mit Vorsicht aufzunehmen.

auch in unendlich verwässerter Form, in jenen Ritter¹-Orden des Mittelalters ihre Vorbilder haben, von denen noch einige Reste weiter bestehen². Die Kirche als solche hat stets Rechte in Anspruch genommen und ausgeübt, die nach moderner, wenn auch damit noch nicht historisch begründeter Lehre der Staatsgewalt reserviert sein sollten. Man denke nur an die Verleihung des Palatinats mit Delegation aller möglichen Rechte seitens des Heiligen Stuhles³. So ist es natürlich gänzlich abwegig, wenn man, wie dies Piaget⁴ anregt, die Verleihung kirchlicher Ehren-Titel⁵ als von einer Staatsregierung ausgehend behaupten wollte: schon die Bezeichnungen, die seitens des Heiligen Stuhles gegeben werden, zeigen zur Genüge, daß er hier nicht als Regierung eines Territoriums, sondern als sichtbarer Repräsentant der über dem Staate stehenden Kirche handelt.

Schwieriger ist die Sachlage im Zusammenhang mit der Verleihung von Verdienst-Orden zu entscheiden. Der Heilige Stuhl scheint tatsächlich einmal die Absicht gehabt zu haben, den Dualismus seines eigenen Charakters, als Repräsentanten der Kirche wie als Staatsregierung, auch in seinen eigenen Orden auszudrücken. Dies geht aus einem wenig bekannten Projekt aus den Jahren 1814/15 hervor, das schließlich nicht zur Ausführung kam⁶. — Der erste moderne Verdienst-Orden des Heiligen Stuhles war dann derjenige des hl. Gregors des Großen, welcher 1831 gestiftet wurde, und der Lage der Dinge nach, wie auch seine Nachfolger⁷ oder seine modernisierten Vorgänger⁸, und schon ganz besonders nach 1870, für Verdienste um die Kirche oder den Heiligen Stuhl, kaum aber um den verbliebenen minimalen Rest des Kirchenstaates, verliehen wurde, Staat, den der Heilige Stuhl ja auch zur Zeit seiner größten Ausdehnung nur als im Zusammenhang mit seiner dem Kirchen-Regimente dienenden Funktion aufgefaßt wissen wollte. Wenn auch das oben erwähnte Grundgesetz des Staates der Vatikan-Stadt in seinem Art. 20 sich mit dem vom Heiligen Stuhle

¹ Schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts erteilten Bischöfe den Ritterschlag: *Achille Luchaire*, « La société française au temps de Philippe-Auguste », Paris, S. 371.

² Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, 1943, S. 394, Anm. 2-5. — Über die Entwicklung der päpstlichen Orden, siehe meine « Contribution à l'histoire des ordres de chevalerie pontificaux », *Rivista araldica*, Rom 1939, S. 168 sq., und 1940, S. 170 sq.

³ Siehe meine « Contribution à l'histoire des comtes palatins du Latran », *Rivista araldica*, Rom 1937, S. 390 sq., und 1940, S. 175 sq.

⁴ S. 86.

⁵ Piaget ist, wie oben ausgeführt, sich auch darüber nicht klar, was man als Ehren-Titel zu betrachten hätte.

⁶ *Pietro Savio*, « Gli ordini equestri pontifici della Religione trionfante e della Giustizia trionfante », *Aevum*, Mailand 1932, S. 285 sq.

⁷ Aus dem im Range an dritter Stelle stehenden Pius-Orden wird bei *Piaget* (S. 79) « die höchste Auszeichnung des Heiligen Stuhles, das Großkreuz des Planordens » (sic)!

⁸ Am einfachsten informiert man sich hierüber bei *Bascapè*, op. cit. der die Stiftungsurkunden etc. in italienischer Übersetzung wiedergibt.

verliehenen Adels-Titeln und Ritter-Orden¹ befaßt, so zeigt doch andererseits der Umstand, daß der Heilige Stuhl in den Abkommen von 1929 die sie betreffenden Vereinbarungen nicht in den eigentlichen Vertrag, sondern in das Konkordat² hat einrücken lassen³, in welchem Zusammenhang verliehen er sie international aufgefaßt wissen wollte.

Es kann daher wohl keinem Zweifel unterliegen, daß solche Verleihungen seitens des Heiligen Stuhles nicht in seiner Eigenschaft als Staatsregierung, sondern als sichtbaren Repräsentanten der Kirche erfolgen; die Erfordernisse des Art. 12, nach der sie von einer Staatsregierung ausgehen müßten, um von jenen Bestimmungen erfaßt zu werden, sind also nicht gegeben. Der Umstand, daß ungeachtet des in der Bundesverfassung ebenfalls enthaltenen Verbotes ausländischen Militärdienstes den Kandidaten für die päpstliche Schweizergarde regelmäßig die bundesrätliche Genehmigung zur Eingehung ihrer diesbezüglichen, eidlichen Verpflichtung erteilt wird, dürfte ebenfalls als Beweis dafür zu betrachten sein, daß diese Verpflichtung dem sichtbaren Haupte der Kirche als solchem und nicht seiner, im Vergleich zu jener wirklich eher akzessorischen Eigenschaft eines Staatsoberhauptes gilt.

H. C. v. Zeiningcr.

¹ Es sei bemerkt, daß diese trotz ihres überwiegenden Charakters als Verdienst-Orden doch die Zugehörigkeit zu einem Verbands in besonderem Maße dadurch betonen, daß sie sämtliche für alle ihre Klassen bestimmte Uniformen besitzen (Abb. und Beschr. bei *Bascapè*, op. cit.).

² Die vielfach gehörte Behauptung, der Heilige Stuhl habe bei Abschluß der beiden Abkommen deren Interdependenz mit genügender Klarheit juristisch zu fixieren unterlassen, dürfte durch den Wortlaut der Einleitung des Konkordates (A. A. S., 1929, S. 275) zu widerlegen sein.

³ Art. 41 und 42.